

Richtlinie für die Übernahme von Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und bestimmter Förderzentren in der Stadtgemeinde Bremen (Fahrkostenrichtlinie)

vom 17. Februar 2005

1 Persönliche Voraussetzungen

- 1.1 Die Schülerin / der Schüler hat ihre / seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre / seine Hauptwohnung in der Stadtgemeinde Bremen.
- 1.2 Die Schülerin / der Schüler bezieht laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Sozialgeld / Arbeitslosengeld II) oder ein anderes Einkommen, das den Regelsatz des Sozialgeldes nicht übersteigt
oder
die Schülerin / der Schüler hat Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß § 39 BSHG oder § 35a KJHG durch die Stadtgemeinde Bremen.
oder
die Schülerin / der Schüler ist auf Kosten der Sozial- oder Jugendhilfe in Pflegenestern, Pflegestellen oder Heimpflege untergebracht.
- 1.3 Bei Schülerinnen und Schülern von Förderzentren (FÖZ) für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung, des FÖZ für sozial-emotionale Entwicklung, des FÖZ für Schwerhörige und Gehörlose, des FÖZ für Blinde und Sehbehinderte und des FÖZ für motorische und körperliche Entwicklung, wird das Vorliegen eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe angenommen.

2 Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Primarbereich Klasse 1 bis Klasse 4

- 2.1.1 Fahrkosten können übernommen werden für den Besuch einer öffentlichen allgemein bildenden Schule von der 1. bis zum Ende der 4. Klasse.
- 2.1.2 Die besuchte Schule muss die Schule des Einzugsgebietes der Wohnung sein (nächstgelegene Schule).
Wird die 6-jährige Grundschule bzw. eine Ganztagsgrundschule besucht, kann auch hier nur die nächstgelegene berücksichtigt werden.
- 2.1.3 Der Schulweg muss mindestens 2 km betragen. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.2 Förderzentren

- 2.2.1 Für Schülerinnen und Schüler, die eine der unter 1.3 genannten Förderzentren besuchen, können Fahrkosten bis zum Ende der 12. Klasse übernommen werden, sofern sie nicht mit einem Schulbus befördert werden oder im Besitz eines Behindertenausweises sind, der eine kostenlose Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zulässt.
- 2.2.2 Beim Besuch einer der unter 1.3 genannten Förderzentren kann die Mindestentfernung unterschritten werden.

2.3 Sekundarbereich Klasse 5 bis 6

- 2.3.1 Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 können Fahrkosten übernommen werden, wenn sie die nächstgelegene geeignete öffentliche allgemein bildende Schule besuchen oder der besuchten Schule auf Grund der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen und Bildungsgängen entgegen dem Elternwunsch zugewiesen wurden.
- 2.3.2 Der Schulweg muss mindestens 3 km betragen. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.4 Sekundarbereich Klasse 7 bis 10

- 2.4.1 Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 können Fahrkosten übernommen werden, wenn sie die nächstgelegene geeignete öffentliche allgemein bildende Schule besuchen oder der besuchten Schule auf Grund der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen und Bildungsgängen entgegen dem Elternwunsch zugewiesen wurden.
- 2.4.2 Der Schulweg muss mindestens 4 km betragen. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

2.5 Ausnahmen Förderunterricht im Primarbereich bis Klasse 4

- 2.5.1 Kann in der nächstgelegenen Schule kein Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen erteilt werden, wird der Weg zur weiter entfernt liegenden Schule anerkannt.
- 2.5.2 Fahrkosten können auch für Fahrten zum Besuch eines Migrantenkurses oder eines Leseintensivkurs übernommen werden.
- 2.5.3 Der Schulweg muss mindestens 2 km betragen. Es wird der jeweils kürzeste Fußweg berücksichtigt.

3 Ausschluss der Kostenübernahme

- 3.1 Eine Fahrkostenübernahme wird ausgeschlossen:
- beim Besuch einer privaten Ersatzschule
 - wenn auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine andere als die nächstgelegene Schule besucht wird
 - wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme in eine weiter entfernt liegende Schule strafversetzt wird
 - bei Fahrten zum Schwimmen im Rahmen des Sportunterrichts
 - beim Besuch eines Betriebspraktikums
 - für den Besuch der Werkstattphase
 - bei eintägigen Unterrichtsfahrten und Wandertagen
 - beim Besuch von Veranstaltungen, Ausstellungen, etc.
 - bei vorübergehender körperlicher Behinderung (z. B. Beinbruch)

4 Begleitperson

- 4.1 Für eine Begleitperson können Fahrkosten übernommen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 erfüllt und eine der unter 1.3 genannten Förderzentren besucht und den Schulweg wegen ihrer oder seiner Behinderung nicht allein zurücklegen kann.
Die Übernahme kann von einem Gutachten des schulärztlichen Dienstes über ihre oder seine Verkehrstüchtigkeit abhängig gemacht werden.

5 Kostenübernahme

5.1 Beginn und Dauer

- 5.1.1 Fahrkosten werden in der Regel für die Dauer von einem Schuljahr übernommen, es sei denn es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme.
Die Übernahme erfolgt frühestens ab Antragstellung.
Das gleiche gilt für die Fahrkostenübernahme einer Begleitperson.

5.2 Art und Umfang

- 5.2.1 Für Schülerinnen und Schüler wird in der Regel ein Sonderfahrausweis durch den Senator für Bildung und Wissenschaft ausgestellt.
- 5.2.2 Für eine Begleitperson können monatlich höchstens 30 € übernommen werden.
Zu berücksichtigen sind die Schulbesuchstage in einem Monat.
Die Auszahlung erfolgt auf das von ihr angegebene Konto.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Ohne Einkommensprüfung

- 6.1.1 Schülerinnen und Schüler die ein der unter 1.3 genannten Förderzentren besuchen erhalten einen Sonderfahrausweis auf Antragstellung der Erziehungsberechtigten ohne weitere Einkommensprüfung, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 und 2.2.1 erfüllt sind.
(Anträge stehen den Schulen im Intranet zur Verfügung)
- 6.1.2 Der Antrag ist zusammen mit einem Passfoto der Schülerin / des Schülers über das Förderzentrum an den Senator für Bildung und Wissenschaft einzureichen.

6.2 Mit Einkommensprüfung

- 6.2.1 Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Schulen der Sekundarstufe I ist neben dem formellen Antrag ein Einkommensnachweis gem. Ziffer 1.2 einzureichen.
(Anträge und Bescheinigungen stehen den Schulen im Intranet zur Verfügung)
- 6.2.2 Antrag, Bescheinigung und ein Passfoto der Schülerin / des Schülers sind über die betreffende Schule an den Senator für Bildung und Wissenschaft einzureichen.

6.3 Bescheiderteilung

- 6.3.1 Nach Prüfung der Unterlagen und Erfüllung der Voraussetzungen wird durch den Senator für Bildung und Wissenschaft ein Sonderfahrausweis ausgestellt.

Bei kurzfristigen Maßnahmen wie Migranten- oder Leseintensivkursen werden Einzelfahrscheine (Zehnerkarten) von der Schule ausgegeben.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen erfolgt eine schriftliche Ablehnung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

Diese Richtlinien treten am 1. August 2005 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 29. April 2004 (BrSBI 549.01) aufgehoben.

Bremen, 17. Februar 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Antrag auf Übernahme von Fahrkosten für den Schulbesuch öffentlicher allgemein bildender Schulen der Stadtgemeinde Bremen

(Richtlinie vom 17.2.2005 BrSBl. 549.01)

Antragsteller/in: _____ Telefon _____
Name, Vorname des/der /in (Erziehungsberechtigte/r)

Der Antrag ist in der besuchten Schule einzureichen!

Name der Schule _____

Ich / Wir beantrage/n die Übernahme von Fahrkosten für

Name und Vorname der Schülerin / des Schülers		Geburtsdatum
Straße / Hausnummer		PLZ BREMEN
besuchte Klasse		
Einstiegshaltestelle (Wohnung)	Ausstiegshaltestelle (Schule)	

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen vollständig.

Für den/die o. g. Schüler/in wurde/n

- ☐ **im laufenden Schuljahr** bereits ein Sonderfahrausweis ausgestellt
- ☐ **im letzten Schuljahr** Fahrkosten bewilligt
- ☐ **noch nie ein Antrag gestellt**

Der/die o. g. Schüler/in besucht diese Schule

- ☐ weil ich/wir (Erziehungsberechtigte) es wünschen
- ☐ weil der Senator für Bildung und Wissenschaft ihn/sie dieser Schule zugewiesen hat
- ☐ auf Grund einer Ordnungsmaßnahme (Strafversetzung)

Bremen, _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Dem Antrag ist beizufügen:

ein Passfoto der Schülerin/des Schülers

ein Einkommensnachweis (Formblatt) oder Kopie des Bescheides der Sozialbehörde/ BAglS (nicht älter als drei Monate).

(Entfällt bei FÖZ 214, 221, 223, 225, 226, 227 und 228)

Stellungnahme der Schule / des Schulzentrums / des FÖZ

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen vollständig!

Schulnr. _____

Schulstempel _____

Bremen, _____

Telefon _____

Der/die Schüler/in besucht die Dependence: _____

Primarstufe

- ☐ Unsere Schule ist die **nächstgelegene Schule / Ganztagschule**
- ☐ Unsere Schule ist **nicht** die nächstgelegene Schule
 - ☐ Die nächstgelegene Schule kann keinen Förderunterricht anbieten (unzureichende deutsche Sprachkenntnisse)
 - ☐ Schulbesuch erfolgt auf Grund einer Ordnungsmaßnahme an unserer Schule
 - ☐ Eltern / Erziehungsberechtigte wünschen den Besuch unserer Schule
- ☐ Die Schülerin / der Schüler nimmt **vom** _____ **bis** _____ an einem **Migrantenkurs / Leseintensivkurs** in der _____ Schule teil.

Sekundarstufe I (einschließlich BBFS 1. Klasse)

Förderzentren LSV und Schule an der Züricher Straße

- ☐ Unsere Schule ist die **nächstgelegene Schule / Gesamtschule / ISS**
- ☐ Unsere Schule ist **nicht** die nächstgelegene Schule
 - ☐ Die Schülerin / der Schüler ist unserer Schule **durch die Behörde zugewiesen** worden
 - ☐ Eltern / Erziehungsberechtigte wünschen den Besuch unserer Schule
 - ☐ Schulbesuch erfolgt auf Grund einer Ordnungsmaßnahme an unserer Schule

Förderzentren 214, 221, 223, 225, 226, 227 und 228

- ☐ Die Schülerin / der Schüler ist **nicht im Besitz eines Behindertenausweises** der eine kostenlose Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmittel zulässt.
- ☐ Die Schülerin / der Schüler **wird nicht mit einem Schulbus befördert.**
- ☐ Die Schülerin / der Schüler trainiert das selbständige Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln und wird vorübergehend noch in der Busliste geführt.

Schüler/innen dieser Förderzentren müssen **keinen Einkommensnachweis** einreichen, sondern nur **ein Passfoto**.

Unterschrift

An den Senator für Bildung und Wissenschaft 24-20 / 24-22

Anlage zum Antrag auf Übernahme von Fahrkosten für den Schulbesuch öffentlicher allgemein bildender Schulen der Stadtgemeinde Bremen

Einkommensnachweis für:

_____ Name und Vorname der Schülerin / des Schülers	_____ Geburtsdatum
_____ Straße / Hausnummer	_____ PLZ

Bremen

Die nachfolgenden Angaben sind von den Leistungsträgern (BAgIS oder Sozialzentrum) bzw. der Hauptfürsorgestelle bzw. vom Gesundheitsamt Bremen (schulärztlicher Dienst) vorzunehmen

Der o.g. Schüler / die o.g. Schülerin erhält

- ☐ Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- ☐ laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII
- ☐ laufende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ☐ laufende Leistungen für den Unterhalt gem. SGB VIII
- ☐ ist auf Kosten der Sozialhilfe / Jugendhilfe in Pflegenestern, Pflegestellen oder Heim-Pflege untergebracht
- ☐ Das Einkommen des Schülers/der Schülerin und des/der Unterhaltsverpflichteten übersteigt nicht die Höhe der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII
- ☐ Der o.g. Schüler/die Schülerin erhält Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge, die den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII nicht übersteigt
- ☐ Gemäß Feststellung des Gesundheitsamtes Bremen gehört der Schüler/ die Schülerin zum Personenkreis der Behinderten, die Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII bzw. § 35 a KJHG haben

Im Auftrag

Datum _____

Stempel und Unterschrift der Dienststelle